

gegenüber den Befugnissen der Gestapo festgelegt: »Polizeiliche Befugnisse oder Kontrollbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu.« Daß der Verfassungsschutz diese Einschränkung seiner Tätigkeit auf bloße Observierung in der Folgezeit auszuweiten versuchte, geht aus einer Rede hervor, die Gerhard Schröder als Bundesminister des Innern am 30. Oktober 1958 in Stuttgart gehalten hat. In dieser Rede äußerte Schröder Zweifel an der »Zweckmäßigkeit« der Trennung der Verfassungsschutzämter von der Exekutive. Schröder konnte sich mit dieser Ausweitung der Befugnisse des Verfassungsschutzes nicht durchsetzen. Die bisher bekanntgewordenen Fälle offener Beschattung lassen jedoch den Verdacht nicht unbegründet erscheinen, daß dem Verfassungsschutz gleichsam als Ersatz für die bisher mit Erfolg verweigerten Exekutivbefugnisse die rechtsstaatwidrige offene Beschattung zugebilligt worden ist.

Jürgen Seifert

209

Beschluß des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 19. März 1974

Verwaltungsgericht Karlsruhe
III. Kammer
Verwaltungsstreitsache
Indochina-Komitee Heidelberg, [...] – Antragsteller –
gegen
Stadt Heidelberg, [...] – Antragsgegnerin –
wegen Sammlungserlaubnis
[...]

75 Karlsruhe, den 19. März 1974

GERICHTSBESCHLUSS

1. Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird abgewiesen.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Für die Entscheidung wird eine Gebühr von DM 60,- festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist nach eigenen Angaben ein nichtrechtsfähiger Verein. Er wird vertreten von Herrn [...], der zu dieser Vertretung in der Sitzung der Mitglieder des Antragstellers vom 17. 3. 1974 lt. Protokoll einstimmig von den Mitgliedern beauftragt wurde.

Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 12. 3. 1974 bei der Antragsgegnerin die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Straßensammlung in der Zeit vom 16. bis 23. 3. 1974. Dabei gab er an, daß der Sammlungserlös

zur »Unterstützung des gerechten Kampfes des kambodschanischen Volkes gegen die US-Aggression« verwendet und an die Delegation der GRUNK (Königliche Regierung der nationalen Einheit) in Paris, 2 Place de Barcelone, abgeführt werden soll.

Mit Verfügung vom 14. 3. 1974 lehnte es die Antragsgegnerin ab, dem Antrag des Antragstellers auf Genehmigung der Straßensammlung zu entsprechen. Zur Begründung führte sie aus, der angegebene Verwendungszweck des Sammlungserlöses verstößt gegen die Bestimmungen des Sammlungsgesetzes für Baden-Württemberg, da danach Sammlungen einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verfolgen müßten. Außerdem werde durch die beabsichtigte Verwendung des Sammlungsertrages Recht und Ordnung verletzt. Die Unterstützung des Kampfes des kambodschanischen Volkes sei keine friedliche Zielsetzung und verstößt damit gegen die Belange der Bundesrepublik Deutschland.

Mit Schriftsatz vom 18. 3. 1974, bei Gericht eingegangen am 19. 3. 1974, beantragt der Antragsteller den Erlaß einer einstweiligen Anordnung [...]. Zur Begründung trägt der Antragsteller vor, zumindest aus verfassungsrechtlichen Erwägungen heraus gehe es nicht an, potentielle Sammler von vornherein auf gemeinnützige und mildtätige Sammlungszwecke festzulegen. Es müsse vielmehr jedem Antragsteller möglich sein, auch für politische Zwecke zu sammeln. Der Antragsteller verletze auch nicht die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, wenn er für die »Unterstützung des gerechten Kampfes des kambodschanischen Volkes gegen die US-Aggression« sammle. Aus einer Vielzahl von Presseinformationen ergebe sich, daß das kambodschanische Volk, das sich unter der Führung der Nationalen Einheitsfront Kambodschas die Königliche Regierung der nationalen Einheit Kambodschas gegeben habe, sich in einem gerechten Verteidigungskrieg gegen die von außen gegen das kambodschanische Volk geführte Aggression zur Wehr setze. Diese Aggression sei völkerrechtswidrig. Demgegenüber sei die Verteidigung des Volkes gerecht. Dies bedeute für den vorliegenden Antrag, daß die »Unterstützung des gerechten Kampfes« nicht gegen Recht und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößen könne. [...]

II.

Der Antrag ist zulässig. [...]

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

[...]

Der Antragsteller hat keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Dem geltend gemachten Anspruch auf Erlaubnis der beantragten Straßensammlung steht im vorliegenden Fall § 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Sammlungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 13. 1. 1969 entgegen. Es besteht nämlich die Gefahr, daß durch die Verwendung des Sammlungserlöses das Recht verletzt wird.

Nach der ausdrücklichen Absicht des Antragstellers soll der Sammlungserlös der Unterstützung des Kampfes des »kambodschanischen Volkes«, d. h. hier der sog. »Roten Khmer«, gegen die Regierung in Phnom Penh und ihre Truppen, die der Antragsteller als Statthalter der USA bezeichnet, dienen. Wie aus der beigefügten Klagschrift vom 18. 3. 1974 zu ersehen ist, versteht der Antragsteller diese Unterstützung nicht als humanitäre Hilfe. Er will durch finanzielle Hilfe den in Kambodscha ausgetragenen Kampf der Roten Khmer fördern, also Geld zur Ermöglichung weiterer kriegerischer Aktionen beisteuern.

Nach Art. 26 des Grundgesetzes sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, verfassungswidrig. Diese Norm richtet sich gegen jedermann. Die hier genannten Handlungen umfassen Akte der Regierung, Verwaltung und Gesetzgebung ebenso wie die private Tätigkeit von einzelnen oder Vereinigungen jeder Art (vgl. Hamann – Lenz, Komm. z. GG, 3. Aufl., Anm. B 1 zu Art. 26, v. Mangoldt-Klein, Bonner Grundgesetz, 2. Aufl., S. 683). Der Krieg in Kambodscha stört, ja verhindert das friedliche Zusammenleben der Völker in Indochina. Die finanzielle Unterstützung kriegerischer Aktionen einer Seite in diesem Krieg ist eine Handlung, die das friedliche Zusammenleben der vom Krieg betroffenen Völker stört. In diesem Zusammenhang will und kann die Kammer nicht zu der Frage Stellung nehmen, ob und für welche Seite der Krieg in Kambodscha ein sog. gerechter Krieg ist. Art. 26 GG erschöpft sich nicht darin, lediglich die Führung eines Angriffskrieges und seine Unterstützung für verfassungs- und rechtswidrig zu erklären. Andererseits geht es hier nicht um Handlungen zur Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland, ihres Gebietes und ihrer Bewohner vor kriegerischen Angriffen. Das Verbot der Friedensgefährdung in Art. 26 GG verpflichtet jedermann in der Bundesrepublik, sich nicht aktiv von deutschem Boden aus in kriegerische Aktionen fremder Völker einzumischen. Nichts anderes aber beabsichtigt der Antragsteller mit der geplanten Sammlungsaktion. Mit Recht hat daher die Antragsgegnerin dem Antrag auf Genehmigung der Straßensammlung nicht entsprochen.

[...]

gez. Dr. Richter
(Az III 91/74)

gez. Fischer

gez. Heß

Anmerkung

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 19. März 1974 enthält eine bedeutsame Fortentwicklung der bisherigen Rechtssprechung zu Art. 26 GG.¹ Es legt jedermann die Pflicht auf, auch alle mittelbar friedensstörenden Handlungen zu unterlassen. Wie das Gericht zutreffend ausführt, richtet sich Art. 26 GG unter anderem an die Bundesregierung. Auch ihr ist von Verfassungs wegen untersagt, in irgendeiner Form mittelbar friedensstörende Handlungen vorzunehmen. Wenn nun schon die Sammlung von Geld durch Privatpersonen für die Verwendung in Kriegsgebieten als mittelbar friedensstörende Handlung verfassungswidrig ist, so muß das erst recht – a minore ad maius – für die Einnahme von Steuergeldern gelten, die vom Staat für denselben Zweck verwendet werden sollen. Damit entzieht der Beschuß des Verwaltungsgerichts Karlsruhe der bisherigen Unterstützung der Bundesregierung z. B. für Südvietnam und Portugal (Wirtschaftshilfe und Waffenlieferungen für *eine* Kombattantenseite) nachträglich die verfassungsrechtliche Grundlage.

Hugo de Groot

¹ Vgl. dazu exemplarisch die Kommentierung bei: Leibholz-Rinck, Grundgesetz, 4. Aufl., Köln-Nienburg 1971, Art. 26: »Zu Art. 26 liegt Rechtsprechung des BVerfG bisher nicht vor.«